Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3. Berlin, Donnerstag, den 8. Februar 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Personalien:** S. 27.

II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Baudenkmäler S. 27. Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate S. 28. Betr. Gehaltsvorschriften S. 28. Betr. Pensions-, Witwengeld- und Waisengeld-Nachweisungen S. 28.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Crefeld S. 29. Betr. Börsenordnung für die Börse in Danzig S. 29. — 2. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika S. 30. — 3. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 30. Betr. Elbschifferprüfungen S. 30. Betr. Flagge des Jachtklubs in Rostock S. 31. Betr. Schiffahrt im Roten Meere S. 31. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 31.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Kehrbezirke S. 32. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser usw. S. 32. Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 32. Betr. Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen S. 33. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Zwischenbescheinigungen bei Abnahme von Dampfkesseln S. 36. — 4. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wollmarkt in Posen S. 36. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 36. Bekanntmachung über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten S. 37. Betr. Landesversicherungsanstalt Westfalen S. 42. — 6. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Betr. Gewerbegerichtsmitglieder S. 42.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Albert Molineus in Barmen den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Mitinhaber und Leiter des Kalkwerks Tschirnhaus-Kauffung im Kreise Schönau, Karl Elsner in Liegnitz, dem Fabrikbesitzer Heinrich Stobbe in Tiegenhof, Kreis Marienburg W.-Pr., dem Kaufmann Gustav Wiskott in Dortmund, dem Bankier Richard Dyhrenfurth in Berlin und dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Arthur Francke in Berlin den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Baudenkmäler.

Berlin, den 29. Dezember 1911.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 17. Juni 1907, 13. Juli 1908 und 28. September 1908,*) betreffend die Aufstellung von Verzeichnissen derjenigen Baudenkmäler von geschichtlichem Werte, die der Militärverwaltung, der Verwaltung des Innern und der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung unterstehen, ersuchen wir Sie, gleiche Zusammenstellungen bezüglich der unseren Verwaltungen unterstehenden Baulichkeiten für den dortigen Bezirk — für jede Verwaltung getrennt — anfertigen zu lassen. In den Verzeichnissen ist u. a. die gegenwärtige Benutzungsart der betreffenden Bauwerke ersichtlich zu machen und weiter anzugeben, worin der geschichtliche oder kunstgeschichtliche Wert dieser Bauwerke oder ihrer einzelnen Teile besteht.

Wegen der zur Eisenbahnverwaltung gehörigen Bauwerke wollen Sie Sich mit den betreffenden Eisenbahndirektionen, wegen der zur Justiz- und Bergverwaltung gehörigen

Bauwerke mit den betreffenden Justiz- und Bergbehörden in Verbindung setzen. Die Verzeichnisse sind dem Provinzial- (Bezirks-) Konservator zur Kenntnisnahme und Vervollständigung vorzulegen und sodann mir, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, einzureichen.

Der Justizminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage.	In Vertretung.	Im Auftrage.	In Vertretung.
Bourwig.	von Coels.	Lusensky.	von Chappuis.

Just.M. II. 8368 — M. d. ö. Arb. III B. 8. 698 B. — M. f. H. usw. II a. 3361. — M. d. g. A. U IV. 7110 A.

An die Herren Regierungspräsidenten.

*) Die Erlasse sind nicht veröffentlicht worden.

Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Januar 1912.

Vom Auswärtigen Amt ist im Januar 1912 ein neues Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate herausgegeben worden. Ich lasse den Handelsvertretungen eine entsprechende Anzahl Abdrucke zugehen. Weitere Abdrucke können zum Preise von 1,40 *M* für das Stück von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn hierselbst, SW. 12, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

II b. 278.

An die Handelsvertretungen.

Betr. Gehaltsvorschriften.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Januar 1912.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 29. August v. J. (HMBl. S. 339), 14. September v. J. (I. 5900).

Die Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstaltersstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften) sind vergriffen, so daß diesseits weitere Druckexemplare nicht mehr abgegeben werden können. Es wird daher anheimgestellt, in Zukunft erforderliche Exemplare von der Firma W. Weicher, Berlin W. 30, Haberlandstraße 4, der die Genehmigung zum Druck und Verlag der Vorschriften erteilt worden ist, zu beziehen. Der Preis beläuft sich auf 60 *Pf.* für das Stück, bei 10 und mehr Exemplaren auf 55 *Pf.* für das Stück.

Die Übereinstimmung der Weicher'schen Ausgabe der Vorschriften mit dem amtlichen Texte ist festgestellt worden.

In Vertretung.
Schreiber.

II a. 122. I. 501. IV. 756.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Betr. Pensions-, Witwengeld- und Waisengeld-Nachweisungen.

Ober-Rechnungskammer.

Potsdam, den 20. Dezember 1911.

Infolge anderweiter Gestaltung des Reichshaushaltsetats einerseits und entsprechend dem Staatsministerialbeschlusse vom 6. Juni d. J. (HMBl. S. 376), betreffend die rechne-

rische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege, anderseits bestimmen wir in Abänderung unserer Vorschriften vom 18. Dezember 1908 (HMBl. 1909 S. 121) folgendes:

1. Das Muster und die Vordrucke zur Pensionsnachweisung (Form. Nr. 4) erhalten in Spalte 10

a) im Kopfe bei b die Überschrift: „Erläuterungen zu Spalte 7" (statt bisher: Fonds, welchem die Invalidenpension oder Rente — Spalte 7 — zur Last fällt),

b) als Einleitung zur Eintragung den Vordruck: b) Wenn Invalidenpension oder Rente erdient ist:

Ist der Beamte Friedensinvalide? . . . .
Der Beamte ist Kriegsinvalide aus dem Feldzuge von . . . .

2. Anmerkung 23a zu demselben Muster lautet demgemäß fortan: Unter b ist im Anschluß an die Angabe, ob der Beamte Friedens- oder Kriegsinvalide ist, zu erläutern, wie . . . . . usw. wie bisher.

3. In den Mustern und Vordrucken sowohl zur Pensionsnachweisung als auch zu den Witwen- und Waisengeldnachweisungen A und B (Form. Nr. 5 und 6) erhält die Bescheinigung des Rechnungsbeamten die abgekürzte Fassung: „Festgestellt" mit darauf folgender Unterschrift und Dienststellung.

4. Anmerkung 24 Abs. 2 zum Muster für die Pensionsnachweisung lautet künftig: „Jede Nachweisung muß außerdem bei der sie ausfertigenden Behörde nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 (HMBl. S. 376) mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung versehen werden."

G. 256. gez. von Magdeburg.

An die Königlichen Regierungen usw.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Crefeld.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Crefeld ist auf 41 erhöht worden.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Danzig.

Nachtrag zur Börsenordnung für die Danziger Börse vom 24. Dezember 1896.

1. Der § 6 der Börsenordnung für die Danziger Börse erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, die
   a) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
   b) wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind,
   c) wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
5. Personen, gegen die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung vom Börsenbesuch erkannt ist;
6. Personen, die an einer ekelerregenden Krankheit oder an einer Krankheit leiden, die die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdet.

In den Fällen zu 2a und 3 darf der Besuch der Börsenversammlungen nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle zu 2c nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, gestattet werden. Er ist in dem Falle zu 2c und ebenso im Falle zu 4 erst zulässig, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für erbracht hält, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber

durch Zahlung oder Stundung geregelt sind. Ist jemand im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs geraten, so ist ihm der Börsenbesuch mindestens für die Dauer eines Jahres verboten.

In dem Falle zu 2b ist der Ausschluß dauernd.

Das Vorsteheramt kann bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche beantragen.

2. Hinter § 6 wird folgende Bestimmung eingestellt:

§ 6a.

Personen bescholtenen Rufes kann von dem Vorsteheramte der Besuch der Börsenversammlungen verboten werden.

3. Die neuen Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(Siegel.) gez. Lusensky.

2. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 22. Januar 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. November v. J. (HMBl. S. 422) übersende ich anbei weitere von dem Handelssachverständigen in New York aufgestellte Listen*) von dortigen Käufern in je einem Stück der Ausgabe A und je . . . . Stücken der Ausgabe B (ohne die Spalte „finanzielle Bedeutung") zur Verwertung im Sinne des eingangs bezeichneten Erlasses. Die Listen enthalten ein Verzeichnis von Käufern für Glas und Glaswaren, Papier und Papierwaren, Eisen- und Stahlwaren und Maschinen sowie für Lebensmittel, Häute, Felle, Leder, Lederwaren, Pelze und Pelzwaren. Einzelne Abdrucke derselben können auf Wunsch in beschränkter Zahl nachgeliefert werden.

Im Auftrage.

IIb. 421. Lusensky.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

*) Die Listen gelangen hier nicht zum Abdruck.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Josef Reichel, geboren am 11. Mai 1881 in Neustadt i. Oberschlesien, ist durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 15. Januar 1912 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Elbschifferprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. Januar 1912.

In dem Erlaß vom 13. Dezember v. J. (HMBl. S. 450) ist als Sitz der neu errichteten Kommission zur Abhaltung der Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 infolge eines Versehens „Rathenow" angegeben. Es muß „Ketzin" heißen. Die Prüfungskommission ist im Anschluß an die dortige Schifferschule eingerichtet. In Rathenow ist der Amtssitz des Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Baurats Holmgren.

Im Auftrage.

IIb. 331. Lusensky.

Betr. Flagge des Jachtklubs in Rostock.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 17. Januar 1912.

Dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jachtklub zu Rostock ist zur Führung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Abzeichens in der Nationalflagge die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden. Eine Bekanntmachung hierüber ist in der unter dem 29. Dezember 1911 ausgegebenen Nr. 67 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht worden.

Ich ersuche Sie, die Hafenbehörden und Lotsenämter entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage.

IIb. 271. Lusensky.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Schiffahrt im Roten Meere.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Regierung hat diese über die ottomanische Küste des Roten Meeres zwischen den Breitengraden 15. 11. und 14. 30. die Blockade verhängt.

---

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. Januar 1912.

Die in Nummer 4 des Reichsgesetzblatts für 1912 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 6. Januar 1912 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C, usw. (Veränderung der Zusammensetzung und Bezeichnung),
2. Lignosit I, Gesteins- oder Wetter-Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C, usw. (Veränderung der Bezeichnung),
3. Wetter-Romperite und Gesteins-Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C, usw. (Veränderung der Angabe der Zusammensetzung),
4. sog. flüssiges Trinitrotoluol (ein bei gewöhnlicher Temperatur flüssiges neutrales Gemisch nitrierter Toluole) und sog. plastisches Trinitrotoluol (ein plastisches Gemenge von kristallinischem und flüssigem Trinitrotoluol mit einem Gehalte von höchstens 0,5 Prozent Kollodiumwolle),
5. Helagon,
6. Peragon.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag von

zu 1 und 4. der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel und Cie in Hamburg,

zu 2. den Sprengstoffabriken Kriewald der Oberschlesischen Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Lignose, Schießwollfabrik für Armee und Marine in Kriewald O/S.,

zu 3. der Dresdener Dynamitfabrik in Dresden,

zu 5 und 6. der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken zu Cöln/Rhein

erteilt ist.

Im Auftrage.

IIb. 815. Lusensky.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 25. Januar 1912.

Nachdem der Zentral-Innungs-Verband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs und wiederholt der Zentralverband der Schornsteinfegergesellen Deutschlands darüber Beschwerde geführt haben, daß allzuhäufig und in nicht hinreichend begründeten Fällen den Witwen von Bezirksschornsteinfegern der Kehrbezirk über den in Ziffer VI der Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken vom 5. Februar 1907 (HMBl. S. 25), vorgesehenen Zeitraum von einem Jahre hinaus belassen werde, werde ich für die Folge nur in ganz dringenden Fällen entsprechende Gesuche von Witwen berücksichtigen.

Solche Gesuche müssen eingehend begründet sein. Bei ihrer Vorlage sind die Familien- und Vermögensverhältnisse der Witwe und ihrer zur Unterstützung verpflichteten Angehörigen eingehend zu erörtern. Es ist anzugeben, wie der Verstorbene für seine Witwe gesorgt hat (Lebensversicherung, Beitritt zu Pensions- und Sterbekassen usw.) oder warum eine solche Fürsorge unterblieben ist. Auch ist die Zahl der Bewerber um den fraglichen Kehrbezirk anzugeben. Wird das Gesuch mit dem ungünstigen Gesundheitszustande der Witwe begründet, so ist ein kreisärztliches Gutachten beizufügen.

Der Vorstand und der Gesellenausschuß der zuständigen Innung sowie der Zentral-Innungs-Verband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs in Berlin SW. 11, Luckenwalderstraße 11, sind gutachtlich zu hören.

In Vertretung.

III. 7801. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 23. Januar 1912.

Wir weisen darauf hin, daß die in unserem Erlaß vom 28. November v. J. (HMBl. S. 445) mitgeteilten Anforderungen an feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. auch Geltung haben für Fahrstühle in solchen Anlagen (s. Erlaß vom 31. August 1908, HMBl. S. 321) sowie für Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren und die dazu gehörigen Lagerräume (Erlaß vom 7. Mai 1910, HMBl. S. 182). Hinsichtlich der beiderseits mit Eisenblech beschlagenen Holztüren verbleibt es bezüglich der Fahrstuhlschächte der Waren- und Geschäftshäuser bei der Bestimmung, daß solche Türen nur solange zu dulden sind, als die Anlagen keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage.	In Vertretung.	Im Auftrage.
Francke.	Schreiber.	Freund.

III. 8646 M. f. H. u. G. — III D. III B. 7. 7. M. d. ö. A. — II d. 190 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Januar 1912.

Die Firma Keller & Knappich in Augsburg baut neuerdings neben ihrem durch Erlaß vom 7. November 1910 (HMBl. S. 544) bekanntgegebenen Acetylenapparat „Simplex,

Modell VII" einen zweiten, mit „Accumulator, Modell VIII" bezeichneten Apparat, der sich dem Simplexapparat gegenüber im wesentlichen durch Ersatz des Carbidzuführungsschlauches durch eine selbsttätig arbeitende Zuführungsklappe unterscheidet. Nachdem der Apparat, der in der anliegenden Drucksache*) dargestellt und beschrieben ist, auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden ist, bei der er sich als zuverlässig erwiesen hat, bestehen keine Bedenken, ihm unter Erteilung der gleichen Typennummer J_3 und A_3 wie beim Simplexapparat auch die diesem im Erlaß vom 7. November 1910 gewährten gleichen Vergünstigungen zu erteilen.

Die Fabrikschilder des in drei Größen ausgeführten Apparats „Accumulator, Modell VIII" müssen Aufschriften gemäß folgender Tabelle haben:

Apparat: Größe	1.	2.	3.
Carbidfüllung in kg für Carbid von 1—4 mm Körnung	2×1	2×2	2×5
Höchste Stundenleistung in Litern	1500	2000	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	28	40	95
Typennummer	J_3	J_3	A_3

Firma: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Laufende Fabriknummer: .....

Als Wasservorlagen sind die vom Deutschen Acetylenverein mit Zeugnis Nr. 4 und Nr. 22 (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember 1910, HMBl. 1911 S. 4, und vom 8. Juli 1911, HMBl. S. 302) versehenen zu verwenden.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigefügt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.

III. 343. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

*) Die Drucksache gelangt hier nicht zum Abdruck.

Betr. Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen.

Berlin, den 1. Februar 1912.

In dem Erlasse vom 18. August 1910, betreffend die Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen (HMBl. S. 529), ist es den Behörden zur Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß bei dem Ausbau der elektrischen Überlandzentralen die Ausführung der Anschlußanlagen dem freien Wettbewerbe der beteiligten Erwerbsstände überlassen und die Bevorzugung einzelner Firmen bei der Lieferung von Arbeiten oder Materialien vermieden wird. Diese Anordnung ist ergangen, um die Heranbildung eines selbständigen Handwerkerstandes auf dem Gebiete der elektrischen Installationsarbeiten zu fördern und eine Monopolisierung der elektrischen Fabrikation hintanzuhalten. Sie ist nicht überall genügend beachtet worden. Auch ist es vorgekommen, daß zwar die Absicht bestand, Installations- und Materialmonopole auszuschließen, aber trotzdem Vereinbarungen getroffen worden sind, die diese Absicht nicht voll zur Geltung kommen ließen. Wir sehen uns daher veranlaßt, den Erlaß in Erinnerung zu bringen und noch folgendes zu bemerken:

Der Erlaß hat namentlich die Fälle im Auge, daß zwischen einem privaten Unternehmer und einer Kommune oder einem Kommunalverband ein Vertrag über die Versorgung eines bestimmten Gebiets mit elektrischer Energie, sei es für Rechnung des Unternehmers, sei es für Rechnung der Kommune oder des Kommunalverbandes, geschlossen

wird, ferner daß die Kommunen oder Kommunalverbände selbst als Unternehmer auftreten, oder daß zu diesem Zwecke unter ihrer Beteiligung eine Gesellschaft oder Genossenschaft gegründet wird, die nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten soll. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um eine Neugründung oder die Übernahme oder Pachtung eines bestehenden Werkes handelt. In allen diesen Fällen wird es möglich sein, den Absichten des Erlasses Rechnung zu tragen.

Der Erlaß geht von der Auffassung aus, daß demjenigen, auf dessen Kosten die Anlage hergestellt wird, die freie Verfügung darüber belassen werden soll, wem er die Herstellung übertragen und von wem er die Materialien und Apparate beziehen will. Der Bau der Zentrale und des Leitungsnetzes, insoweit es auf Kosten des Unternehmers hergestellt wird, wird durch den Erlaß nicht berührt. Er bezieht sich nur auf die Leitungen und Einrichtungen, die hinter den Stromübergabestellen liegen. Für diese sind Beschränkungen der Vertragsfreiheit nur insoweit unbedenklich, als sie durch zwingende Rücksichten auf die Betriebssicherheit gefordert werden.

Es genügt aber nicht, daß niemandem ein ausschließliches Recht vorbehalten wird, die Anschlußanlagen auszuführen. Vielmehr sind alle Vereinbarungen daraufhin zu prüfen, ob durch sie mittelbar ein solches ausschließliches Recht für eine oder einzelne Firmen begründet oder sonst eine ungerechtfertigte Erschwerung des Wettbewerbes herbeigeführt werden könnte.

Zu vermeiden sind daher Bestimmungen, die nicht ausschließlich den Zweck verfolgen, die Anschlußnehmer sowie die Zentrale gegen unsachgemäße Ausführung zu schützen. Einen solchen Schutz gewährt bereits die Abnahmeprüfung, die regelmäßig vor der Inbetriebnahme der Anlagen stattfindet. Eines weiteren Schutzes wird es für Anlagen von mehr als 15 Kilowatt Anschlußwert in der Regel nicht bedürfen. Für Anlagen mit geringerem Anschlußwerte, deren Besteller gewöhnlich nicht in der Lage sind, die Leistungsfähigkeit der Installateure zu beurteilen, wird aber nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die Befugnis zur Ausführung der Installationsarbeiten von einer Zulassung abhängig gemacht wird, sofern diese lediglich bezweckt, die technische Befähigung der Installateure klar zu stellen, und so geregelt ist, daß keine willkürliche Beschränkung eintreten kann. Bei dieser Regelung wird jedem Unternehmer auf seinen Antrag die Befugnis zur Ausführung von Installationsarbeiten erteilt, der die eigene technische Befähigung oder die technische Befähigung desjenigen nachweist, den er mit der Leitung der Arbeiten betrauen will, und bei dem kein begründeter Anlaß vorliegt, seine Zuverlässigkeit zu bezweifeln. Der Nachweis der technischen Befähigung wird erbracht durch ein Zeugnis über die Ablegung der Meisterprüfung im Installationsfach vor dem Prüfungsausschuß einer Handwerkskammer oder den erfolgreichen Besuch einer technischen Mittelschule, durch eine längere Tätigkeit in der elektrotechnischen Praxis, einwandfreie Ausführung mehrerer Installationen der in Frage kommenden Art und dergleichen.

Für das Verfahren zum Zwecke der Erteilung der Befugnis empfiehlt sich folgende Regelung:

Versorgt der Unternehmer der Überlandzentrale mittels eigener Verteilungsnetze die Verbraucher mit Strom, so wird die Zulassung ihm übertragen und ist für das ganze Stromversorgungsgebiet der Zentrale zu erteilen. Es liegt dann kein Anlaß vor, die Zulassung von dem Einverständnis der Gemeinden abhängig zu machen, in deren Bezirk Arbeiten auszuführen sind. Wird der Strom den Verbrauchern durch die Gemeinde oder den Kommunalverband auf eigene Rechnung zugeführt, so erfolgt die Zulassung durch die Gemeinde, der das Verteilungsnetz gehört, oder den Kommunalverband, für das Versorgungsgebiet dieses Netzes. Für die Erledigung der Zulassungsanträge wird eine bestimmte möglichst knapp zu bemessende Frist vorgeschrieben. Dem Installateur wird das Recht vorbehalten, wenn er zurückgewiesen oder nachträglich ausgeschlossen wird, die Entscheidung eines Schiedsgerichts anzurufen. Dasselbe Recht steht einem Antragsteller zu, der auf seinen Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht beschieden wird. Die Befugnis, die Zulassung zu erteilen, geht dann auf das Schiedsgericht über. Dem Ermessen der Herren Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, ob sie auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Stromlieferungsverträgen den Obmann des Schiedsgerichts ernennen oder an Stelle eines Schiedsgerichts die Entscheidung übernehmen wollen.

Es ist auch nichts dagegen zu erinnern, daß die Herren Regierungspräsidenten in geeigneten Fällen durch den Stromlieferungsvertrag die Zulassung von vornherein in ihre Hand legen lassen.

Die Hinterlegung einer Kaution wird von dem Installateur nicht zu fordern sein. Sollte aus besonderen Gründen für die Zeit des ersten Ausbaues von einer Kaution nicht

abgesehen werden können, so wird sie so zu bemessen sein, daß sie das Betriebskapital eines Handwerkers nicht übermäßig in Anspruch nimmt. Über einen Betrag von 500 ℳ für das Versorgungsgebiet einer Zentrale sollte dabei nicht hinausgegangen werden. Die Hinterlegung erfolgt besser nicht bei dem Unternehmer. Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen in dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1905, betreffend das Verdingungswesen,*) unter Nr. IV 2 Abs. 1 bis 3 und 7 bis 13, die auch hier zweckmäßig berücksichtigt werden.

Weitere Beschränkungen sind für den vorgedachten Zweck nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere von Bestimmungen, wonach die Zahl der zuzulassenden Installateure begrenzt oder die Zulassung von der Ansässigkeit in der Gemeinde oder dem Kreise, in dem die Arbeiten auszuführen sind, oder überhaupt in dem Stromversorgungsgebiete der Zentrale abhängig gemacht wird. In Gegenden, die erst für die Elektrizität erschlossen werden, wird es meist an erprobten Installateuren fehlen. Solche Beschränkungen können daher erfahrungsgemäß mittelbar zu einem Monopol für den Unternehmer oder die ihm nahestehenden Firmen führen.

Eine Bestimmung, wonach es dem Unternehmer, seinen Vertretern oder Unterhändlern bei einer Vertragsstrafe verboten ist, einem Stromabnehmer besondere Vorteile, z. B. niedrigere Strompreise oder Rabatte auf die Strompreise, für den Fall einzuräumen, daß er die Anlage dem Unternehmer oder einer anderen bestimmten Firma in Auftrag gibt, ist bereits in einzelne Stromlieferungsverträge aufgenommen worden. Sie empfiehlt sich zur allgemeinen Einführung.

Auch in Fällen, in denen nach den getroffenen Vereinbarungen die Freiheit des Wettbewerbes gesichert zu sein schien, ist eine Beschränkung doch dadurch erzielt worden, daß der Unternehmer die Bekanntgabe der Installationsvorschriften oder der Einzelheiten des Projekts verzögerte und so den Installateuren die Möglichkeit entzog, Aufträge aufzusuchen. Die Unternehmer oder ihnen nahestehende Firmen hatten dann die Möglichkeit, sich vorweg die lohnendsten Arbeiten zu sichern. Es darf erwartet werden, daß die Kommunen und Kommunalverbände einer solchen Umgehung der getroffenen Vereinbarungen entgegentreten werden. Die ungesäumte Bekanntgabe der Installationsvorschriften insbesondere wird stets beansprucht werden können. Es bedarf auch keines Vorbehalts für den Unternehmer, wonach er die Installationsvorschriften später nach seinem Ermessen ändern oder in den Vorschriften nicht vorgesehene Anforderungen stellen darf. Weiter empfiehlt es sich, den Unternehmer zu verpflichten, die Termine, an denen die einzelnen Bezirke an die Verteilungsnetze angeschlossen werden sollen, sowie die zur Anwendung kommenden Spannungen für Licht und Kraft, sobald sich dies übersehen läßt, bekannt zu geben.

Nicht zu billigen sind schließlich Beschränkungen in dem freien Bezuge von Installationsmaterialien, Lampen, Motoren und dergl. Dem berechtigten Interesse des Unternehmers an der Benutzung zuverlässiger Materialien bei Herstellung der Anschlußanlagen wird regelmäßig durch eine Bestimmung ausreichend Rechnung getragen werden, daß die Materialien den Normalien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen müssen. Weitergehende Bestimmungen werden für gewöhnlich nur bezwecken, bestimmten Firmen Vorteile zuzuwenden. Sie bedürfen daher besonderer Prüfung und werden nur aufzunehmen sein, wenn sie im Interesse des ungestörten Betriebs notwendig sind.

Auch die Abnahmeprüfung ist dazu benutzt worden, den freien Wettbewerb zu beschränken. Es empfiehlt sich, dem Installateur im Falle der Beanstandung seiner Arbeit durch die Zentrale die Befugnis zu geben, eine Nachprüfung durch einen unbeteiligten Sachverständigen herbeizuführen, wobei die Kosten der Nachprüfung dem unterliegenden Teile zur Last fallen.

Bei mehreren Zentralen werden Gebühren für die Abnahmeprüfung nicht erhoben und nur, wenn infolge mangelhafter Ausführung oder der Verwendung unvorschriftsmäßigen Materials weitere Prüfungen erforderlich werden, die hierdurch erwachsenden Unkosten in Rechnung gestellt. Diese Regelung ist nachahmenswert. Soweit aber die Erhebung von Prüfungsgebühren nicht versagt werden kann, sollen sie grundsätzlich für alle Installationen, wer immer sie ausgeführt haben mag, gleichmäßig gelten und nur die der Zentrale durch das Prüfungsgeschäft erwachsenden Kosten decken. Für solche Gebühren sind die Herstellungskosten der zu prüfenden Anlage kein geeigneter Maßstab. Vielmehr empfiehlt es sich, neben einer Grundgebühr bestimmte nach der Zahl der installierten Lampen und Apparate abgestufte Sätze zu vereinbaren.

*) Min. Bl. f. d. i. V 1906 S. 11.

Es wird in der Regel im eigenen Interesse der Kommunen und Kommunalverbände liegen, bei dem Abschlusse der Verträge einen unabhängigen Sachverständigen zuzuziehen. Von diesem Sachverständigen werden sie sich zweckmäßig auch darüber beraten lassen, ob die Verträge und anderen Bestimmungen, insbesondere die Installationsvorschriften den Grundsätzen dieses Erlasses entsprechen.

Wir erwarten, daß die Selbstverwaltungsbehörden es in Zukunft vermeiden werden, zu der Begründung von Installations- und Materialmonopolen die Hand zu bieten, und daß sie hinter dem allgemeinen Staatsinteresse, das die Verhinderung solcher Monopole verlangt, vermeintliche eigene Interessen zurücktreten lassen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen mit allem Nachdruck auf die Beobachtung dieser Grundsätze hinwirken und insbesondere bei den Beschlußbehörden ihren Einfluß dahin geltend machen, daß Anleihen für Überlandzentralen nur genehmigt werden, wenn die Grundsätze befolgt sind. Sie haben dafür zu sorgen, daß sie von allen Verhandlungen, die den Bau von Überlandzentralen in ihrem Bezirke betreffen, alsbald Kenntnis erhalten.

Erfordert der Ausbau der Zentralen unsere Mitwirkung, z. B. bei Anträgen auf Verleihung des Enteignungsrechts, so wird die Beachtung dieses Erlasses eingehend geprüft werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Dr. Sydow.	Frhr. von Schorlemer.	In Vertretung. von Coels.	Im Auftrage. Freund.

IIb. 340 M. f. H. — III. 137 D. VI D. 1541 M. d. ö. A. — II d. 280 M. d. J. — I A. Ia. 386 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Zwischenbescheinigungen bei Abnahme von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 20. Januar 1912.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 30. Dezember v. Js. — III. 8612 — teile ich dem Zentralverband im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister mit, daß die nach § 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 und § 25 Abs. 1 der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 von dem Kesselprüfer auszustellenden „Zwischenbescheinigungen", die endgültig durch die stempelpflichtigen Abnahmebescheinigungen ersetzt werden, als Vorzeugnisse im Sinne des Absatzes 3 unter a der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 des Zeugnisstempels nicht bedürfen.

In Vertretung.

III. 292. gez. Schreiber.

An den Zentralverband der Preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine zu Frankfurt a. O.

4. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Wollmarkt in Posen.

Der Wollmarkt, der alljährlich im Juni in der Stadt Posen abgehalten wird, ist durch Erlaß vom 12. Januar d. J. aufgehoben worden.

5. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. „Eugen", Kranken- und Sterbe-Kasse für ehemalige Arbeiter und Arbeiterinnen der Zuckerraffinerie J. J. Langen & Söhne Cöln (E. H.),

2. Barbier- und Friseurgehilfen-Krankenkasse (E. H.) in Altona,
3. Kirschbaumer Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Solingen,
4. Unterstützungskasse des Krieger- und Militärvereins zu Sonnenberg (E. H.).

Berlin, den 6. Februar 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Hoffmann.

Zu III 178 II. Ang.

---

b) Reichsversicherungsordnung.

III. Buch. (Unfallversicherung.)

Bekanntmachung über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebs oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 15. März 1912 einschließlich festgesetzt.

Ist die Anmeldung versäumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen (Artikel 50 des EG. z. RVO.).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des EG. z. RVO.)

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen. Anlage.

Berlin, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Dr. Kaufmann.

Anlage.

Anleitung

für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten

(Artikel 49, 50 des EG. z. RVO. vom 19. Juli 1911).

I. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
   a) Bau- und
   b) Dekorateurarbeiten

   ausgeführt werden,

4. Steinzerkleinerungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Binnenfischerei-, Fischzucht-, Teichwirtschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reittieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
    b) Holzfällungsbetriebe,
    c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware,

wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Apotheken.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motore verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagertätigkeit verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Gerbereien.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie gilt Ziffer 3a entsprechend.

Badeanstalten.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Das Halten von Fahrzeugen und Reittieren.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reittieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Platz greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrrädern).

Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe.

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbsmäßige Reittier- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und Fahrbahnen, von Reit- und Fahrschulen sowie die sogenannten Tattersalls und Hippodrome, ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensionsstall- und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetriebe, sie unterfällt aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vgl. 11c) der Versicherungspflicht.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterstehen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Holzfällungsbetriebe.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe" ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterfielen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware" umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie:

> Auf- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umfüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsraum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Warenräume (zu vgl. Bescheid 2229, Rekursentscheidung 2277, Amtliche Nachrichten des RVA. 1908 S. 494, 655),

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Verrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

> das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Übergabe der Ware an die Käufer und das Zurücklegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und Handhabung der Ware nichts zu tun haben. Dahin gehören beispielsweise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebs nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe" durch „kaufmännisches Unternehmen" ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahestehen. Dahin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Produktiv-, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neue Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfaßt werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Markthelfer, Laufburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre ($100 + \frac{400}{2} = 300$ Tage)

beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage ($100 + \frac{300}{2} = 250$ Tage) beschäftigt werden, von der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersteren Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ($100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$ Tage).

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I der Unfallversicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden, welche bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits versichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig und deshalb gleichfalls nicht anzumelden sind alle Betriebe und Tätigkeiten, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig ist; die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, macht den Betrieb nicht versicherungs- und anmeldepflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemanns angesehen werden kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebs oder der Tätigkeiten oder sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen, wer das Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichsversicherungsordnung).

Halter eines Fahrzeugs oder Reittiers ist, wer nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des Reittiers für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebs ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung eines Unternehmers wird der Anmeldepflicht der übrigen genügt. Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person ist.

IV. In welcher Form und in welchem Umfang soll die Anmeldung erfolgen?

Muster I, II.

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebs (Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so sind sämtliche Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel, ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge mit oder ohne Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 5 000 ℳ nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Unternehmen tätig sind und Arbeiten, die zum Unternehmen gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Anlage (Werkstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung der Nachteile bei Verletzung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Die Zweifel können aber vermerkt werden (Spalte „Bemerkungen" der Muster I und II).

V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912 einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer können von dem Versicherungsamt oder der Behörde, welche nach der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ angehalten werden.

Muster I
(für Betriebe).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebs*)	Art des Betriebs**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4	5

....., den ..... 191 .

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) Z. B. Fahr- und Reittierhaltungsbetrieb.
**) „Handbetrieb" oder Betrieb mit elementarer oder tierischer Kraft.

Muster II

(für Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers	Art*) der Tätigkeiten	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4

....., den ..... 191 .

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen.)

*) Z. B. Halten einer Segel-, Motorjacht, eines Reitpferdes.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 1350 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Provinz Westfalen errichtete Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1912 ab Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist und den Namen „Landesversicherungsanstalt Westfalen" führt.

Sie hat ihren Sitz in Münster i. W. und umfaßt die Provinz Westfalen.

Vorsitzender des Vorstandes ist Landesrat Dr. jur. Althoff in Münster i/W.

Münster i/W., den 15. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

6. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Betr. Gewerbegerichtsmitglieder.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin den 15. Januar 1912.

Auch wenn, wie ich annehme, die Vorschrift des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes hinsichtlich des Lebensalters der Mitglieder nur eine Ordnungsvorschrift darstellt, deren Nichtbeachtung eine Anfechtung der Entscheidung nicht begründen kann, so sind doch die Aufsichtsbehörden bei der Bestätigung des Vorsitzenden an die Innehaltung dieser Vorschrift gebunden und können sie nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen unbeachtet lassen.

III. 8406. gez. Dr. Sydow.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.